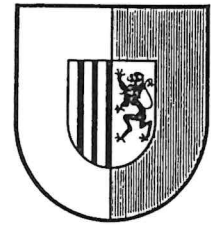


GEMEINDEVERWALTUNG WUTHA-FARNRODA



Allgemeinverfügung

des Bürgermeisters der Gemeinde Wutha-Farnroda
zum Betretungsverbot und der Sperrung des Schlossparks Farnroda

vom 10.06.2026

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes wird folgende ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Schlosspark ist bis auf Widerruf geschlossen.
Das Betreten des Schlossparks und allen Nebenanlagen, wie der Kinderspielplatz, der Verkehrsübungsplatz, der Sportbereich und der Bühnenbereich, ist verboten.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

Eine spezialrechtliche Ermächtigungsnorm zur Anordnung der Beseitigung von Gegenständen ist nicht ersichtlich. Aus diesem Grund kommt § 5 Thüringer OBG als Ermächtigungsgrundlage in Betracht. Demnach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit nicht das Thüringer OBG oder andere Rechtsvorschriften die Befugnisse der Ordnungsbehörden besonders regeln. Es muss also zumindest eine konkrete Gefahr für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegen. Eine konkrete Gefahr ist eine Gefahr, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei ungehindertem Fortgang in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. In diesem Fall wurden im Schlosspark Eichenprozessionsspinnestacheln vorgefunden. Der Kontakt mit den Ausscheidungen der Raupen über die Haare kann zu schweren Gesundheitsschäden führen. Die gesundheitsschädigende Wirkung ist allgemein anerkannt und bekannt. Im Schlosspark befindet sich ein Kinderspielplatz und ein Sportbereich. Wie groß die Ausbreitung der Eichenprozessionsspinner ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen. Mit dem Schutz der Gesundheit der Parkbesucher ist ein bedeutsames Rechtsgut im Sinne von § 54 Nr. 3 Buchstabe c OBG betroffen. Es handelt sich somit um eine erhebliche Gefahr. Auch ist die Gefahr konkret, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei weiterem Fortgang, in diesem Fall bei der Anwesenheit

Anschrift	Zentrale	Bankverbindungen	Sprechzeiten
Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda Eisenacher Str. 49 99848 Wutha-Farnroda	Tel.: 036921 / 9150 Fax: 036921 / 91540 E-Mail: info@Wutha-Farnroda.de Internet: www.Wutha-Farnroda.de <u>Beachten Sie die dortigen Hinweise zur Nutzung elektronischer Post!</u>	Raiffeisenbank Wartburg-Sparkasse Deutsche Kreditbank Erfurt	Mo - Fr. 09.00 - 12.00 Uhr Di. und Do. 13.00 - 18.00 Uhr
		BLZ 820 640 88 IBAN: DE10 8206 4088 0006 8135 77; BIC: GENODEF1ESA Konto 68 13 577	
		BLZ 840 550 50 IBAN: DE19 8405 5050 0000 0314 96; BIC: HELADEF1WAK Konto 31 496	
		BLZ 120 300 00 IBAN: DE20 1203 0000 0000 9065 29; BIC: BYLADEM1001 Konto 90 65 29	

von Besuchern im Schlosspark, in absehbarer Zeit ein Schaden an der Gesundheit der Schlossparkbesucher entstehen würde. Die Ordnungsverwaltung ist als sachlich und örtlich zuständige Behörde befugt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr vorzunehmen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer OBG haben die Ordnungsbehörden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen, zu treffen.

Das heißt, dass die Maßnahme des geringstmöglichen Eingriffs zu wählen ist. Die Maßnahme muss geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein.

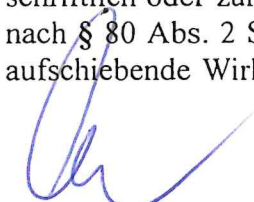
Das Betretungsverbot des Schlossparks ist geeignet, die Gesundheit der Parkbesucher zu schützen, da ein Kontakt mit den Ausscheidungen des Eichenprozessionsspinners verhindert wird. Zur Zeit kann die Ausbreitung des Eichenprozessionsspinners noch nicht bestimmt werden, daher ist das Betretungsverbot des gesamten Schlossparks auch erforderlich, um einen Kontakt zu den Ausscheidungen des Eichenprozessionsspinners zu unterbinden.

Das Betretungsverbot ist angemessen. Es handelt sich bei dem durch das Betretungsverbot geschützte Rechtsgut um die Gesundheit. Es wird somit ein erhebliches Rechtsgut geschützt. Die Freiheit im öffentlichen Raum uneingeschränkt frei bewegen zu können, muss somit hinter dem Schutz der Gesundheit zurücktreten.

§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eröffnet der Behörde die Möglichkeit, die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes im öffentlichen Interesse anzuordnen. An der sofortigen Vollziehung der Verfügungen unter Ziffer 1 besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Grundsätzlich hätte ein Rechtsbehelf gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das heißt, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsbehelfsverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann unter Umständen geraume Zeit dauern und würde zu dem Ergebnis führen, dass die Gefahr für die öffentliche Sicherheit, hier das Schutzgut der Gesundheit bis zur Widerspruchsentscheidung weiterhin gefährdet wäre. Dies ist nicht hinzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda, Eisenacher Straße 49, 99848 Wutha-Farnroda, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen Ziffer 1 der Verfügung wendet.



Schlothauer
Bürgermeister

Anschrift	Zentrale	Bankverbindungen	Sprechzeiten
Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda Eisenacher Str. 49 99848 Wutha-Farnroda	Tel.: 036921 / 9150 Fax: 036921 / 91540 E-Mail: info@Wutha-Farnroda.de Internet: www.Wutha-Farnroda.de <i>Beachten Sie die dortigen Hinweise zur Nutzung elektronischer Post!</i>	Raiffeisenbank BLZ 820 640 88 Konto 68 13 577 IBAN: DE10 8206 4088 0006 8135 77; BIC: GENODEF1ESA Wartburg-Sparkasse BLZ 840 550 50 Konto 31 496 IBAN: DE19 8405 5050 0000 0314 96; BIC: HELADEF1WAK Deutsche Kreditbank BLZ 120 300 00 Konto 90 65 29 Erfurt IBAN: DE20 1203 0000 0000 9065 29; BIC: BYLADEM1001	Mo. - Fr. 09.00 - 12.00 Uhr Di. und Do. 13.00 - 18.00 Uhr